

§ 1 Gesonderte Netzentgelte (zu § 8 Ziffer 3 NNV)

Gesonderte Netzentgelte werden auf Basis des Leitfadens der Regulierungsbehörde zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) (Stand Juni 2012) errechnet.

§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 NNV)

Abrechnungszeitraum bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) ist das Gaswirtschaftsjahr.

Bei Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP) erfolgt die Abrechnung im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig – im Regelfall jährlich – sowie bei Beendigung des Liefervertrages zwischen Letztverbraucher und Transportkunde.

§ 3 Nachberechnungssystematik unterjähriger Lieferantenwechsel (zu § 9 Ziffer 5 NNV)

Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung.

§ 4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffer 6 NNV)

Für die Beantragung der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist das unter

<https://www.swm-infrastruktur.de/erdgas/netzzugang/informationen-vertraege.html>

bereitgestellte Formular „Gesonderte Vereinbarung zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung – Gas“ zu verwenden.